

11.08.86

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Schutz gegen die Beschimpfung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen verbessert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Strafvorschrift des § 166 StGB vor. Strafbar soll sein, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft. In gleicher Weise wird der Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vor Beschimpfungen erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-1-

Bundesrat

Drucksache 367/86

11.08.86

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetz - § 166 StGB

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1 - 330 - 84 - 6

München, den 7. August 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in
der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- § 166 StGB

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 26. September 1986 aufzunehmen.

Thz

F. J. M. M. P.

A n l a g e

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 166 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "in einer Weise" sowie die Worte ",die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören" gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645) wurde der Tatbestand des § 166 StGB wesentlich eingeengt. Während nach der früheren Vorschrift bestraft wurde, wer dadurch, daß er in beschimpfenden Äußerungen Gott lästerte, ein Ärgernis gab oder wer eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpfte, kann nach geltendem Recht die Beschimpfung nur dann geahndet werden, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Fassung "den öffentlichen Frieden zu stören" geht auf einen Vorschlag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zurück. Der Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches E 1962 sah noch vor, daß durch die Strafvorschrift das allgemeine religiöse Empfinden bzw. das religiöse Empfinden der Angehörigen der verletzten Glaubensgemeinschaft geschützt werden sollte. Demgegenüber war der Sonderausschuß der Auffassung, daß geschütztes Rechtsgut nicht das religiöse Empfinden des einzelnen, sondern der öffentliche Friede sein sollte. In dem Bericht des Sonderausschusses wird hierzu ausgeführt (BT-Drs. V/4094):

"Die Fassung "den öffentlichen Frieden zu stören" ersetzt den Wortlaut des Entwurfs "das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen". Die Änderung weist darauf hin, daß geschütztes Rechtsgut nicht das religiöse Empfinden des einzelnen, sondern der öffentliche Friede ist. Eine Anknüpfung an das Merkmal des öffentlichen Friedens findet sich auch in anderen Vorschriften wie §§ 126, 130

StGB. Es wird dort als das Gefühl der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens verstanden, das durch die Gewißheit des Schutzes aller Bevölkerungsteile durch die Organe der Staatsgewalt im Rahmen des Gesetzes erzeugt wird. In dem neuen § 166 soll es vor allem klarstellen, daß nicht der sachliche Inhalt von Diskussionen innerhalb der Kirchen, der Religionsgesellschaften oder der einzelnen Bekenntnisse oder überhaupt über Fragen religiösen oder weltanschaulichen Inhalts beeinträchtigt wird, sondern nur die Art und Weise der Auseinandersetzung vor grobem Mißbrauch geschützt und die Fairness im gebotenen Umfange gewährleistet werden soll. Nicht der Schutz des geistigen, sondern die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens in der Ausprägung, den er durch den Toleranzgedanken erfahren hat, ist Aufgabe des Tatbestandes."

2. Obwohl § 166 StGB nicht voraussetzt, daß der öffentliche Friede tatsächlich gestört ist, sondern bereits die Geeignetheit einer Störung ausreichen läßt, wurde der Anwendungsbereich der Norm auch durch die Auslegung, die dieses Merkmal in Rechtsprechung und Schrifttum erfahren hat, in einer Weise eingeengt, die den Schutz religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen nicht mehr hinreichend gewährleistet. Eine Eignung zur Friedensstörung wird in Rechtsprechung und Schrifttum dann angenommen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Umstände aus der Sicht eines objektiven Beobachters die begründete Befürchtung besteht, daß das friedliche Nebeneinander der durch ein gemeinsames Bekenntnis verbundenen Bevölkerungsteile gestört wird. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn das berechnete Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer Überzeugungen beeinträchtigt werden kann, als auch dann, wenn die Äußerung geeignet ist, bei Dritten die Bereitschaft zur Intoleranz gegenüber den Anhängern des beschimpften Bekenntnisses zu fördern (vgl. Lenckner in Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., § 166 Rdnr. 12; Rudolphi in SK StGB, 3. Aufl., § 166 Rdnr. 15; BGHSt 16, 56; BGH NJW 1978, 59; OLG München, Beschluß vom 16. März 1984, Film und Recht (ZUM) 1984, 595). Die Störung des öffentlichen Friedens kann z.B. durch eine Verhetzung des Publikums und die dadurch begründete Gefahr weiterer Übergriffe erfolgen oder dadurch, daß die Betroffenen veranlaßt werden könnten, die Respektierung

ihres Glaubens im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Nicht ausreichend wird erachtet, daß betroffene Bürger, auch in erheblicher Anzahl, ihrer Empörung und ihrem Unmut über beschimpfende und verletzende Äußerungen und Darstellungen in Wort und Schrift Ausdruck verleihen, gegen die Äußerungen öffentlich protestieren und die strafgerichtliche Verfolgung des Urhebers dieser Äußerungen begehren. Da Übergriffe, die Ausübung von Repressalien sowie friedensstörende Demonstrationen von Anhängern religiöser Bekenntnisse, insbesondere der großen christlichen Kirchen nicht erwartet werden können, sind ihre religiösen und innersten Empfindungen auch vor tiefgreifenden Verletzungen nicht geschützt.

4. Wie die Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, nehmen die Angriffe insbesondere auf christliche Bekenntnisse an Schärfe und Intensität zu. Einige Spielfilme und Bühnenstücke ließen jegliches Maß an Toleranz und Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer vermissen. Im Zunehmen begriffen sind auch Verhöhnungen von Glaubensgrundsätzen in Wort und Schrift. Durch angeblich witzige Bemerkungen werden biblische Begebenheiten in einen obszönen Kontext gestellt.

Mit Betroffenheit und Empörung haben viele Bürger und kirchliche Stellen auf derartige Angriffe reagiert und sich mit Eingaben und Beschwerden an verantwortliche Stellen und an Mandatsträger, auch an den Petitionsausschuß des Bundestages gewandt. Die auf zahlreiche Strafanzeigen ergangenen Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten, mit denen eine Strafverfolgung mit der Begründung abgelehnt wird, es sei der öffentliche Friede nicht gestört, stößt zunehmend bei den Betroffenen auf Unverständnis. Zu Recht weisen sie darauf hin, daß es ihnen nicht zugemutet werden kann, zu friedensstörenden Mitteln zu greifen, um Schutz vor größten Verletzungen ihrer religiösen Gefühle zu genießen.

5. Der Staat, dessen Aufgabe es ist, Grundwerten der Verfassung Geltung zu verschaffen, darf sich nicht darauf beschränken, nur - wie bisher - das äußere friedliche Zusammenleben von Menschen, die ein verschiedenes Bekenntnis haben, zu gewährleisten. Dem Entwurf liegt deshalb der Gedanke zugrunde, daß es Pflicht eines jeden ist, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind, in der Form Maß zu halten, auch andere in der Ausübung ihrer Religion nicht zu stören, und daß es Handlungen gibt, durch die diese Pflicht so gröblich verletzt wird, daß nach allgemeinem Rechtsempfinden eine staatliche Strafe geboten ist (vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1962 S. 342).

Der Gesetzgeber, der - ausgehend von den verfassungsrechtlichen Garantien für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) und für eine ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) - die Beschimpfung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse unter Strafe stellt, hat allerdings die Schranken zu beachten, die die Grundrechte Dritter seiner Gestaltungsfreiheit setzen. Von Belang sind insbesondere die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Kunstfreiheit). Die Meinungsäußerungsfreiheit unterliegt zwar den Schranken der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), diese müssen aber ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte ausgelegt und so in ihrer die Grundrechte begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (st. Rspr., vgl. BVerfGE 7, 207 f.; 66, 116/150). Die Kunstfreiheit ist, auch wenn sie nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, ebenfalls nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann aber nur zu Gunsten anderer verfassungsrechtlich geschützter Werte, mit denen sie in Konflikt gerät, Beschränkungen unterworfen werden (vgl. BVerfGE 30, 173/193).

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche dem Schutzbereich der genannten Grundrechte unterfallen, muß daher durch den Schutz eines im konkreten Fall höherwertigen Rechtsgutes gerechtfertigt werden:

- a) Der Inhalt der Religion oder Weltanschauung als solcher scheidet aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates (vgl. BVerfGE 19, 1/8; 19, 206/216) als Grundlage einer entsprechenden Strafvorschrift aus.
- b) Der Schutz vor der Verletzung religiöser (bzw. weltanschaulich geprägter) Gefühle als Zweck einer staatlichen Strafrechtsnorm kann die damit verbundenen grundrechtlichen Beschränkungen allein nicht rechtfertigen. Denn die Strafbarkeit kann nicht einfach vom subjektiven Empfinden der Anhänger einer bestimmten Religion oder Weltanschauung abhängig gemacht werden. Ansonsten würde die Grenze der Freiheitsbetätigung im Bereich religiöser und weltanschaulicher Auseinandersetzungen davon bestimmt, welches Maß an Kritik die Anhänger eines solchen Bekenntnisses hinzunehmen bereit sind (vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Art. 5, Rdnr. 69). Ein Anspruch des einzelnen gegen den Staat auf Schutz vor "religiöser Verunsicherung" läßt sich aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht ableiten (Herzog in: Maunz u.a., Art. 4 Rdnr. 73).
- c) Der Gesetzgeber kann aber einen objektivierten Wertmaßstab vorgeben, dessen Grenzen bei Auseinandersetzungen in religiösen oder weltanschaulichen Fragen nicht überschritten werden dürfen. Aus Art. 4 Abs. 1 GG ergibt sich nicht nur ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern die Schutzpflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen in der Gesellschaft gegeben sind, die es ermöglichen, von der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch tatsächlich Ge-

brauch zu machen (vgl. Seifert/Hömig, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rdnr. 3; von Münch, GG, 3. Aufl., Art. 4 Rdnr. 48). Dem Staat ist es daher nicht verwehrt, seinerseits für die Gewährleistung eines Klimas religiöser und weltanschaulicher Toleranz Sorge zu tragen, demzufolge für religiöse und ideologische Auseinandersetzungen einen Maßstab der Toleranz zu setzen und die Beachtung des Toleranzgebotes mittels einer Strafvorschrift durchzusetzen (vgl. dazu Esser in: Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, S. 827).

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Durch Änderung des § 166 Abs. 1 und 2 StGB wird auf das Merkmal der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, verzichtet. Nach dem Entwurf soll Schutzgut des § 166 StGB nicht nur der öffentliche Friede sein, sondern die Achtung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses Dritter. Damit wird die (grobe) Verletzung des Toleranzgebotes bei der Erörterung religiöser und weltanschaulicher Angelegenheiten unter Strafe gestellt und mittelbar auch das religiöse Empfinden geschützt. Es soll nicht mehr - wie bisher - darauf ankommen, ob die Beschimpfung eine Außenwirkung in der Weise erzielt, daß die begründete Gefahr von Übergriffen gegen die Anhänger des beschimpften Bekenntnisses besteht oder daß diese veranlaßt werden könnten, die Respektierung ihres Glaubens im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Der Entwurf will vielmehr verhindern, daß durch überzogene und gehässige Kritik und tiefgreifende verletzende Äußerungen ein geistiges Klima der gegenseitigen Intoleranz geschaffen wird.

Tathandlung bleibt nach wie vor die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. An dieses Merkmal sind strenge Anforderungen zu stellen, um Kollisionen mit den Grundrechten auf Meinungs- und Kunstfreiheit zu vermeiden. Beschimpfen bedeutet daher nicht schon jedes abfällige Werturteil, sondern nur eine durch Form und Inhalt besonders verletzendende Äußerung der Mißachtung (vgl. RGSt 61, 308; BGHSt 7, 110; LG Frankfurt NJW 1982, 658; Rudolphi in SK, § 166, Rdnr. 9). Insoweit kann weiterhin auf die bisherige Auslegung des Begriffes in Rechtsprechung und Schrifttum zurückgegriffen werden.

Obwohl die Frage, ob eine Äußerung oder Darstellung eine Beschimpfung enthält, nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen der Anhänger des angegriffenen Bekenntnisses beurteilt werden kann, wird nach wie vor davon auszugehen sein, daß Maßstab für den Schweregrad der Beschimpfung nicht das Verständnis und religiöse Gefühl der betroffenen Anhänger, sondern das objektive Urteil eines auf religiöse Toleranz bedachten Beurteilers ist (so schon zur Fassung des § 166 StGB a.F. BGH GA 61, 240; vgl. auch Lenckner in Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., § 166 Rdnr. 9; Rudolphi aaO, Rdnr. 10; Heimann-Trosien, LK, 9. Aufl., § 166, Rdnr. 9). Einer solchen Auslegung steht nicht entgegen, daß nunmehr auf das objektive Merkmal der Friedensstörung verzichtet werden soll.

Die Meinungs- und Kunstfreiheit wird durch die vorgeschlagene Strafvorschrift nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Verletzt ein Kunstwerk das sich aus Art. 4 GG ergebende Gebot, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis anderer zu achten und Toleranz zu üben in so schwerwiegender Weise, daß ein "Beschimpfen" i.S.d. Strafvorschrift vorliegt, wird die Verbreitung des Werkes durch die Kunstfreiheitsgarantie nicht gedeckt sein. Dies enthebt allerdings die Gerichte nicht von der Prüfung im Einzelfall, daß bei der Auslegung des Tatbestandes der Bedeutung der Meinungs- und Kunstfreiheit Rechnung getragen werden muß.

367/86

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Das Gesetz sollte möglichst bald in Kraft treten.